

Zeitschrift: Katholische Kirchenzeitung der Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 7 (1854)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Katholische Kirchenzeitung der Schweiz.

Abonnementspreis:

Vierteljährl. 1 Fr. 80 Cent.
Halbjährl. 3 Fr. 60 Cent.



Herausgegeben
von

einem Vereine katholischer Geistlichen.

Franks in der Schweiz:

Vierteljährl. 2 Fr. 20 Cent.
Halbjährl. 4 Fr.

Erscheint jeden Sonnabend.

Solothurn.

Scherer'sche Buchhandlung.

Was werden Sie nun unter diesen Verhältnissen thun? Ich für meine Person hielte es für meine Pflicht, das Ansehen und die Würde der Kirche auf das Entschiedenste zu vertheidigen und die Wohlgefinnten unter den Staatsmännern auf das Angelegentlichste zu bitten, die Ehre und Freiheit des Staates nicht in der Schande und Unterdrückung der Kirche finden zu wollen.

Wähler an einen seiner ehemaligen Schüler in der Schweiz.

Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt — und die Denkschrift des Episkopates der oberrh. Kirchenprovinz. *)

Ueber den Kampf, der sich in der oberrh. Kirchenprovinz, besonders im Großherzogthume Baden, erhoben, hat sich bereits das Oberhaupt der Kirche und beinahe der sämtliche Episkopat Europa's ausgesprochen. Gegen ein so übereinstimmendes Urtheil Jener, welche der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren**), steht die Schrift eines einzelnen Theologen, wenn er auch noch so gelehrt ist, immerhin winzig da. In welchem Geiste der betreffende Streitpunkt in der „Warnung“ behandelt wird, mag man schon aus den Worten schließen, mit denen der Verfasser seinen III. Art. beginnt, und welche Jeder, der Achtung für die kath. Kirche und für die Träger der Kirchengewalt fühlt, nur mit tiefem Mißfallen lesen wird. „Wenn der Mensch“, heißt es S. 28, „in Fesseln liegt, die ihn beengen und drücken, so sucht er sie zu sprengen; das ist natürlich. Bei dießfalliger heftiger Anstrengung verwundet er aber leicht sich selbst, und es wäre besser, die Fesseln würden gelöst. Der Zorn aber, der aus demjenigen glüht, der sie zu sprengen sucht, macht es bedenklich, sie ihm ganz zu lösen, indem man Böses von ihm

fürchtet und ihm eine weise Besonnenheit nicht zutraut.“ Die Bewunderung, welche die kath. Welt für Jene fühlt und ausspricht, die gegenwärtig für die unverjährbaren Rechte der Kirche streiten und leiden, ist die beste Antwort auf eine so unwürdige Sprache.

Es wird in dem Art. III der „Warnung“ Altes und Neues, Pelagius I., Gregor VII. und Pius IX., Karl d. Gr., Heinrich IV., Ludwig XIV. und die wirklichen Fürsten Deutschlands, Febronius, Sailer, La Mennais, Möhler, Montalembert &c. durcheinander gewürfelt, und von Bischöfen, Päpsten, Konzilien eben nicht immer auf ehrerbietige Weise geredet. Es wird eine geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt und seiner verschiedenen Phasen versucht, um zu zeigen, „daß die bekannte Distinktion von rein kirchlichen, rein politischen und gemischten Dingen immer noch begründet sei,“ was, so viel wir wissen, die Bischöfe der oberrh. Kirchenprovinz keineswegs in Abrede stellen. Aber aus alledem Gesagten, aus den manchen Uebergreifen, die sich weltliche Machthaber in kirchliche Dinge erlaubten, folgt keineswegs, daß die Ansprüche, welche die Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz machen, rechtlich begründet seien.

Der Kirche ist ganz gewiß von ihrem göttlichen Stifter das unveräußerliche Recht gegeben worden, sich selbst zu regieren. Freilich ist sie oft in diesem ihrem Rechte durch äußere Gewalt gehindert worden; sie hat wohl auch bisweilen, zur Verhütung größerer Uebel, solche Hindernisse oder Bedrückungen geduldet, aber dadurch hat sie ihr Recht keineswegs eingebüßt. Sie hat auch manchmal Fürsten oder Regierungen, deren Wohlwollen sie ehren oder deren Verdienste für das Reich Christi sie belohnen wollte, diese oder jene ihrer Befugnisse,

*) Unter dieser Aufschrift gedenken wir den Schluß unserer Bemerkungen über des Hochw. Hrn. Probstes und Prof. Leu Schrift: „Warnung“ &c., die wir im letzten Jahrgange dieses Blattes, Arn. 45, 46, 50, 51, 52, 53, angefangen und fortgeführt haben, zu veröffentlichen.

**) Apostlg. 20, 28.

wie namentlich die Ernennung zu kirchlichen Stellen, überlassen; aber damit hat sie sich keineswegs das Recht vergeben, diese Befugnisse wieder an sich zu ziehen, wenn die weltlichen Regierungen dieselben zum Nachtheil der Kirche ausüben würden.

Wenn der Verfasser des Verhältnisses erwähnt, das zu Zeiten Karls d. Gr. und der sächsischen Kaiser bestanden, so erlauben wir uns eine dahin bezügliche Stelle aus einem Briefe anzuführen, den der sel. M ö h l e r i. J. 1835 o. 36 an einen ehemaligen Schüler aus der Schweiz schrieb.*) Was in demselben in Bezug auf die Schweiz gesagt wird, kann ganz gut von dem Verhältnisse von Kirche und Staat im Allgemeinen und von der oberrh. Kirchenprovinz im Besondern verstanden werden. „Man beruft sich auf die alten christlichen Kaiser, auf Karl d. Gr. besonders. Wenn aber zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe. Die Rechte, in denen wir jene erhabenen Fürsten begriffen sehen, sind bei Weitem größtentheils keine solche, die im Verhältnisse zwischen Staat und Kirche an sich liegen; es sind Rechte, die aus dem nicht nur auf eine eigenthümliche Weise bestimmten Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, sondern aus dem auf eine ganz einzig bestimmte Weise gegründeten damaligen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hervorgegangen sind. Sie müssen es höchst auffallend finden, wenn Sie wahrnehmen, wie aus einem großen gegebenen Ganzen, dessen Theile nur in ihrer lebendigen Beziehung zu einander begriffen werden können, Einzelnes ausgebrochen werden will, das Beliebiges nämlich, das Uebrige aber unberücksichtigt gelassen wird. Haben Ihre Staatsmänner Karl des Großen Grundsätze vom Christenthum, von der katholischen Kirche, von der Machtvollkommenheit des hl. Vaters? Sind die Staatstheologen aus der Klasse Alcuins oder aus der Gattung Paul Sarpis? Sigen im Rathe auch die Geistlichen, wie die Fränkischen Bischöfe an den Komitien der Franken Antheil hatten? Welches sind die Feldzüge (der neuen Staaten) zur Vertheidigung der Kirche gegen Mahomedaner und Heiden, zum Schutze des Patrimoniums Petri gegen äußere Feinde, und die Reisen der Standeshäupter nach Rom zum Schirm der Person des Papstes gegen innern Aufruhr? Gelingt es Ihnen, die Regierungen mit Männern anzufüllen, die eine Gesinnung und verhältnißmäßig kirchliche Verdienste, wie Konstantin, wie Pipin und Karl d. Gr. aufzuweisen haben, so darf ich zuversichtlich versprechen, daß es auch mir gelingen wird, dieselben Rechte diesen Regierungen zuzuwenden. Unter wesentlich veränderten Verhältnissen ist es darum auch seltsam, sich auf einzelne Züge aus der alten Geschichte zu stützen, selbst abgesehen davon, daß durch vereinzelte alte Thatsachen noch kein altes Recht dar-

gethan ist. Mit Vorliebe werden besonders einige Reibungen zwischen Kirche und Staat in den frühern Jahrhunderten . . . aufgeführt. — Diese sind jedoch nichts Anderes als da und dort erscheinende Unebenheiten auf der Oberfläche des in seinem tiefsten Grunde friedlichen Meeres. . . . Von der regelmäßigen, heitern und innigen Einheit also hinwegsehen und auf solche verschwindende Trübungen ein System erbauen oder ein bereits erbautes, auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beruhendes damit unterstützen wollen, heißt gewiß einen Mißbrauch von der Geschichte machen.“

Aber sagt der Verfasser: „Die Kirche bedurfte nie mehr als in gegenwärtiger Zeit des Staatsschutzes, und wir vermögen nicht einzusehen, daß es heilsam sei, denjenigen, dessen Schutz man bedarf, stetsfort an den Kopf zu schlagen“ (S. 39). Und wir sagen: Der Staat bedarf noch weit mehr zu seinem ruhigen Bestande und zu seiner Wohlfahrt des segensreichen Einflusses der Kirche, als diese des Schutzes des Staates; die Kirche hat ganz andere Garantien für ihren Fortbestand, als der weltliche Staat; und wenn der Staat die Kirche schützt, so erfüllt er nicht nur eine heilige Pflicht gegen seine katholischen Glieder, sondern er schützt sich selbst, abgesehen davon, daß der Schutz, den man Jemanden gewährt, keinen Freibrief giebt, ihm seine heiligsten Rechte und Freiheiten zu verkümmern. „Aber es stehen vor der Thüre der Kirche so viele Juden mit langen Fingern“ (Ibid.). Ja wohl, und sogar Getaufte, mit Amt und Titel Ausgerüstete, die nicht nur lange Finger, sondern auch einen starken Arm haben! Das haben wir in nächster Nähe gesehen; daran werden wir auf's Schmerzlichste erinnert, wenn wir bei einer verödeten Abtei, einem ausgeleerten Gotteshause vorbeigehen, oder an Priester und Seelsorger gedenken, die gewalthätig von ihrem Wirkungskreise verdrängt worden; und wir bedauern sehr, nicht gelesen zu haben, daß der Verfasser sich schützend vor die Thüre der Kirche gestellt und solchen Leuten mit starkem Arme und langen Fingern zugerufen habe: „Bonum alienum non concupiscas“, bis gewisse Gesetzesprojekte den Brand in's eigene Haus zu werfen drohten.

(Fortf. folgt.)

Sirtenbrief des Hochw. Bischofs von Chur an die Gläubigen Obwaldens, v. 27. Dez. 1853. *)

„Im Auftrage Seiner Heiligkeit, des glorreichregierenden und hochverehrten Oberhauptes der kath. Kirche, Pius

*) Der Sirtenbrief, welchen der Hochw. Bischof von Chur in Betreff des badischen Kirchenkonflikts an die Geistlichkeit erlassen, folgt nächstens.

*) S. Schweizerische Kirchenzeitung, Jahrg. 1837, S. 55.

d. IX. sollen wir eine besondere Begünstigung für den Kanton Unterwalden ob dem Wald verkünden, die bestimmt ist, eine allgemein pünktlichere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unter Euch zu bewerkstelligen, und dadurch den Segen des Himmels zu befördern. Im höchsten Grade lobwürdig war der Frömmigkeitsinn Eurer lieben Voreltern. Zeuge davon sind die vielen Feier- und Andachtstage in Unterwalden, und so lange diese gewissenhaft, genau und heilig gehalten wurden, blühten Wohlstand, Glück und Segen. Aber eine allgemeine Erkaltung der Liebe zu Gott und daherige Abnahme der Frömmigkeit griff im Laufe der Zeit weit um sich. Und groß ist die Macht des Beispiels; daher hat eine verderbliche Erstarrung in religiösen Dingen sich auch in unserer Nähe verbreitet und ist gegenwärtig wie ein lähmender Todessehauer über unsere Thäler hereingebrochen.

„Wir haben zwar nicht ermangelt, die unserer Leitung anvertraute, geliebte Heerde von Zeit zu Zeit in unsern Hirtenbriefen zur Rückkehr zu den gottseligen Gesinnungen der Väter und namentlich zu besserer Heilighaltung der Sonn- und Feiertage dringendst zu ermahnen; auch haben wir gegen die schrecklich überhandnehmende Gleichgültigkeit in Gottesachen unsere Stimme erhoben; aber freilich nicht mit dem gewünschten Erfolge. Insbesondere mußte es unser Herz tief verwunden, zu vernehmen, daß die Sonn- und Festtage in manchen Orten und von vielen Katholiken durch Spielsucht, Trinkgelage, gefährliche Gesellschaften, knechtliche Arbeiten u. s. w. je länger je frecher entheiligt werden.

„Nun auf das wiederholte Einlangen an uns von Seite der Kantonsregierung und der Geistlichkeit von Unterwalden ob dem Wald, daß wir beim hl. Stuhle die Verminderung einiger Feiertage auswirken möchten in der guten Absicht, um theils die Besserhaltung der noch bleibenden heil. Tage zu erzielen und so dem erwähnten Unfuge zu steuern, und theils um der nun mehr und mehr überhandnehmenden Armuth durch Vermehrung der Arbeitstage bestmöglich abzuhelfen, fanden wir daher uns bewogen, jenes Bittgesuch an den hl. Vater gelangen zu lassen, auf daß er in Seiner Machtvollkommenheit und zum Besten der lieben Christgläubigen in Obwalden das Angemessene väterlich entscheiden und aussprechen wolle. Darauf nahmen Seine päpstliche Heiligkeit unterm 15. Herbstmonat dieses Jahres folgende Entschliebung, die wir hier zu pflichttreuer Nachachtung Euch mittheilen.

„Dem Ehrwürdigen Bruder Caspar von Carl, Bischof von Chur!“

„Da der Hochwürdigste Bischof von Chur vernommen, daß unter den ihm anvertrauten Gläubigen von Unterwalden ob dem Wald einige bis anhin dort noch fortwährend

bestehenden kirchlichen Feiertage häufig mißachtet und übertreten würden, theils weil selbe in der übrigen Schweiz in Folge schon früher erhaltener päpstlichen Dispens nicht mehr gehalten werden, theils auch aus dem Grund, daß die dürftigen ökonomischen Verhältnisse der dortigen Bewohner und die von Tag zu Tag mehr überhandnehmende Armuth das zu häufige Unterbrechen der täglichen Arbeiten und Geschäfte immer weniger gestatten; so hielt er es in seiner Amtspflicht, unsern hl. Vater, Papst Pius IX. mit demüthigster Bitte anzugehen und Hochdemselben seinen Wunsch und das Verlangen der hohen Regierung von Obwalden angelegentlich vorzutragen, daß von alldorten geltenden Feiertagen die nachbenannten förmlich dispensirt werden möchten, also zwar, daß die Gläubigen von Obwalden an denselben weder zur Anhörung der hl. Messe, noch zur Enthaltung von knechtlichen Arbeiten verpflichtet seien, namentlich an folgenden Feiertagen, die da sind: die Feste Mariä Heimsuchung und Mariä Opferung, der Oster- und Pfingstdienstag, das Fest des Erzengels Michael, ferner die Festtage der hl. Apostel Matthias, Jakob des ältern, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas, Andreas und Thomas, wie auch der hl. Katharina, Jungfrau und Märtyrin, endlich alle und jede sogenannte Meß- oder bloße Andachtsfeiertage, mit dem weitern Beisatz, daß am Fest des hl. Apostel und Evangelisten Johannes und am Allerseelentag die Pflicht zu Anhörung der hl. Messe verbleibe, wenn schon übrigens an den letztgenannten Tagen nach der Messe zu arbeiten erlaubt sein soll.

„Seine päpstliche Heiligkeit haben auch wirklich in Erwägung all' der vom Hochw. Bischof von Chur angebrachten Gründe und nach Anhörung der Relation von Seite des unterzeichneten Sekretärs von der Kongregation der hl. Riten aus besonderer Gnade und kraft gegenwärtigen Breves der Bittstellung entsprochen und obgenannte Feiertage aufgehoben, unter der Bedingung jedoch, daß an eben diesen durch Apost. Machtvollkommenheit dispensirten Feiertagen in Betreff der kirchlichen Officien nichts geändert werde, und zumal daß nunmehr die bleibenden Feiertage wie die Sonntage in Zukunft um so genauer, gewissenhafter und heiliger beobachtet und gefeiert werden; anbei ist verordnet, daß die sonst an den Vigilien der andurch aufgehobenen Feiertagen vorgeschriebenen Fasttage nicht dispensirt, sondern auf die Freitage und Samstag des Advents verlegt und gehalten werden sollen. Contrariis quibuscumque non obstantibus etc.

„Gegeben zu Rom am 15. September 1853.

Kard. Lambruschini.

Dom. Pigli, Secretarius.“

„Das ist nun der Wortlaut und der Inhalt der neuen päpstlichen Verordnung, die wir Euch zu verkünden den

Auftrag haben, und in dessen Vollzug wir zu allgemeinem Wissen und Nachachten noch beisetzen und erklären sollen, was folgt:

- „1. Neben den sämtlichen Sonntagen des Jahres bestehen fürderhin für den Kanton Unterwalden ob dem Wald noch nachbenannte Feste als kirchlich gebotene Feiertage: Das Fest der Beschneidung Christi, die Erscheinung des Herrn oder das Fest der hl. drei Könige, Mariä Lichtmeß, hl. Joseph, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Philipp u. Jakob, Auffahrt Christi, Pfingstmontag, Corpus Christi oder Fronleichnam des Herrn, Johannes der Täufer, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängniß, Weihnacht, hl. Stephan.
- „2. Die besondern Landes-Festtage, als die Feier des Landespatrons Nikolaus von Flüe, der Charfreitag, hl. Magnus.
- „3. Die Hauptkirchenpatrozinien (patrocinia primaria) eines jeden Ortes sollen in den betreffenden Gemeinden und Ortschaften gefeiert werden, wie ehevor.
- „4. Als halbe Feiertage, wo eine Messanhörung zur Pflicht gemacht ist, gilt inskünftig nur mehr der Gedächtnistag Allerseelen und des hl. Johannes Evangelist. Die andern Mess- oder halben Feiertage sind alle aufgehoben, und sohin jede Verbindlichkeit an denselben Messe zu hören abgenommen.
- „5. Die Fasttage, welche den nunmehr dispensirten Feiertagen voranzugingen, sind für die Zukunft auf die Freitage und Samstage der Adventzeit verlegt und pflichtgeboden. Die übrigen Fasttage aber vor den noch bestehenden Festtagen bleiben unverändert an ihren bisherigen Stellen.
- „6. Da es keineswegs in der Absicht der Wittstellung liegen konnte, dem heutigen religiösen Kaltfinne und der Mißachtung des Heiligen Vorschub zu leisten, sondern vielmehr das fromme Streben obwaltete, dem Unfug der Sonn- und Feiertagschändung jeden Prätext zu nehmen, mithin demselben entgegenzutreten, und so den wahren Frömmigkeitsfinn zu wecken und insbesondere die Heilighaltung der Tage des Herrn und seiner verkörperten Diener zu beleben; da ferner die gegenwärtige päpstliche Gnade ausdrücklich nur unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Sonntage und die noch bleibenden Feiertage desto genauer, gewissenhafter und heiliger beobachtet werden: so müssen wir allen hohen und höchsten Behörden, wie der gesammten Kuratgeistlichkeit von Obwalden dringendst ans Herz legen und zur heiligsten Pflicht machen, stets ein wachsame Auge darauf zu haben, daß die gedachten Bedingungen überall und zu jeder Zeit pünktlich eingehalten werden, und ja nie und nimmer zu gestatten, daß von nun an die Sonn- und Feiertage irgendwie durch Spielfestsellschaften, Tänze, lärmende Belustigungen, ungeziemende Zusammenkünfte, Trinkgelage, Mißbräuche mit Handeln, Lasttragen, Fahren, Arbeiten u. s. w. öffentlich mißachtet, entheiligt und geschändet werden, auf daß nicht der Fluch Gottes uns treffe, und überhaupt durch die neue Ordnung, statt der gesuchten Abhilfe, allgemeines Strafgericht über das Land hereinbreche. Denn es steht geschrieben: „Dieser Mensch, der Uebertreter des Sabbats, soll des Todes sterben, die ganze Gemeinde soll ihn hinauswerfen und steinigen.“ IV. Moses 15, 35. Es werde daher gegen jede Mißachtung der heiligen Tage schwere Strafe festgesetzt und ausgeübt oder vollzogen.

„Gegenwärtige Verordnung soll am zweiten Sonntag des nächstkünftigen Monats Januar, als den 8. desselben, in allen Pfarckirchen des Kantons Obwalden öffentlich von

der Kanzel verlesen werden und von da an in Wirksamkeit treten.“

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Obwalden. Adresse an den Hochw. Erz-bischof von Freiburg.

„Guer Exzellenz,
Hochwürdigster Herr!

„Der ergebenst Unterzeichnete fühlte sich mit dem sämtlichen Hochw. Klerus hiesigen Kommissariats schmerzlich berührt von den kirchlichen Verfolgungen, die im Verlauf jüngster Zeit in Badischen Landen ausgebrochen und so ernste und langwierige Ereignisse zur Folge hatten. Dieses schmerzliche Gefühl war um so größer, da Guer Exzellenz so segensreiches Greisenalter dieser Ereignisse wegen mit so herbem Kummer und so bitterm Sorgen heimgesucht wurde. Doch der im Dienste Gottes und seiner hl. Kirche stets so treue und würdig befundene Kirchenfürst wird auch diesen Kampf in seinen ehrwürdigen Greisentagen siegreich bestehen; Gottes Kraft, Weisheit und Gnade wird ihm zur Seite stehen und in diesen Prüfungstagen wird er sich trösten und ermuntern mit den Worten des göttlichen Lehrmeisters: „Der Jünger ist nicht über den Meister, noch der Knecht über seinen Herrn.“ Leiden und Streiten ist das vom göttlichen Stifter seiner Kirche hinterlassene Loos und Schicksal, wie das seiner treuen Nachfolger.

„Mit dem aufrichtigsten Herzen wünscht der ergebenst Unterzeichnete mit der sämtlichen Priesterschaft Obwaldens, daß die harten Prüfungstage der Kirche in Baden bald abgekürzt werden, daß die Kirche ihre Rechte und Freiheiten ungeschmälert erhalte, und daß Gottes Weisheit und Güte Guer Exzellenz siegreich aus dem Kampfe an das glückliche und segensreiche Ziel führe, nach dem Sie so fest und starkmüthig hinstreben. Möge das erhabene Beispiel, das Guer Exzellenz der katholischen Welt geben, in allen Landen nicht nur bewundert werden, sondern auch nach Maßgabe von Beruf und Kräften Nachahmung finden zum Frommen der hl. Sache Gottes und seiner Kirche!

„Der Klerus hiesigen Kommissariates wird in dieser Absicht mit dem gläubigen Volke jene von unserm Hochw. Bischofe von Chur angeordneten Andachten eifrigst abhalten, und der ergebenst Unterzeichnete wird es sich zur besondern Pflicht machen, täglich am Grabe des sel. Bruder Klausen sein Gebet zum Throne des Allerhöchsten zu erheben, damit Guer Exzellenz wie mühe- so auch ruhmvolles Sorgen und Streben mit dem glücklichsten und trostreichsten Erfolge gekrönt werde.

„Mögen Euer Exzellenz am Ende eines so ganz Gott und seiner hl. Kirche gewidmeten Lebens mit Paulus, ihrem wahren und würdigen Vorbilde, sagen können: „Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi; in reliquo reposita est mihi corona justitiæ, quam reddet mihi Dominus in illa die, justus iudex!“

„Die Hochw. Geistlichkeit Obwaldens spricht durch diese wenigen Zeilen Euer Exzellenz die aufrichtigste Theilnahme und die tiefgefühlte Verehrung aus, und Dieses unterzeichnet derjenige, der mit tiefster Ehrfurcht sich nennt

Euer Exzellenz

„Von Herzen ergebenster Diener

Jos. Imfeld, Pfarrer u. bischöfl. Kommissar.

„Sachseln in Obwalden am 16. Jänner 1854.“

— Die Feiertagsdispense ist vom Volke gut aufgenommen worden. „Lieber weniger Feiertage und diese dann recht gehalten und geheiligt“ ist sein Wahlspruch. Die gesetzlichen Vorschriften zur gehörigen Heiligung der Sonn- und Feiertage werden von geistlichen und weltlichen Behörden in Bälde berathen und in's Leben geführt werden.

— Graubünden. Liberale und radikale Blätter erheben großes Geschrei über die Verordnung des Hochw. Bischofs von Chur, daß von nun an alle Kandidaten der Theologie seines Sprengels wenigstens zwei Jahre ihre Studien im Priesterseminar in St. Luzi zu Chur durchzumachen haben, um zu den heiligen Weihen zugelassen werden zu können. Wir begreifen dieses Geschrei nicht, existiren ja fast überall zu Gunsten der inländischen höhern Lehranstalten Verordnungen, welche einen ein- oder zweijährigen Besuch derselben Seitens der Landeskinder obligatorisch machen, um zu Staatsstellen zugelassen zu werden. Zudem läßt sich der Hochw. Bischof zu Hebung seines Priesterseminars fortwährend solche Opfer gefallen, daß auch die ökonomische Unterstützung dieses Instituts fragliche Verordnung rechtfertigt. Und schließlich darf dreist gesagt werden, daß sich am bischöfl. Priesterseminar zu Chur nun Lehrkräfte befinden, die jeder andern derartigen Anstalt Ehre machen würden. Es ist also grundfalsch, wenn behauptet wird, daß diese Anstalt „sehr, sehr weit davon entfernt sei, den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft zu entsprechen.“ — Ebenso scheint man sich darüber zu ärgern, daß der Hochw. Bischof von Chur seine Geistlichkeit aufgefordert hat, für die verfolgte und unterdrückte Kirche in Baden zu beten. Es kann dies aber vom curialistischen Standpunkte aus mit Recht doch gewiß nicht verübelt werden, heißt es ja in der dießfälligen Aufforderung klar, daß, „wenn ein Glied der Kirche leide, alle übrigen mitleiden.“ Dem Hochw. Bischof aber eine andere Meinung aufzwingen zu

wollen, würde einen sonderbaren Begriff von republikanischer Freiheit verrathen. (Churer Btg.)

— St. Gallen. Wir vernehmen, daß auch von Seite unsers Hochwürdigsten Bischofs, Johannes Petrus, eine Adresse an den greisen Kirchenhelden, Erzbischof Hermann zu Freiburg, erlassen worden sei, worin die wärmste Theilnahme an den Leiden jenes Kirchenfürsten, seiner Geistlichkeit und seiner Heerde ausgedrückt werde.

(Wahrheitsfr.)

— Uri. Von freundschaftlicher Hand ist uns von der in letzter Nummer erwähnten Adresse des Hochw. Priesterkapitels von Uri an den Hochw. Erzbischof von Freiburg gerichteten Adresse folgender Auszug mitgetheilt worden, den wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen:

„Hochwürdigster Herr Erzbischof und Metropolit!

„..... Alle Mitglieder unsers Kapitels bekennen freudig die Grundsätze, die in Ihrer Erzbischöflichen Exzellenz Hirtenbrief vom 11. Nov. des verflossenen Jahres ausgesprochen sind. Es gebührt Ihnen von jedem glaubenstreuen Katholiken, zu dessen Kunde Ihrer Erzbischöfl. Exzellenz Hirtenbrief gelangt ist, für Ihre Wachsamkeit, Klugheit, Geduld, apostol. Freimüthigkeit und Standhaftigkeit der herzlichste Dank, die vollste Anerkennung und kindliche Verehrung.

„Was Ihrer Erzbischöfl. Exzellenz von jedem glaubensstreuen Katholiken gebührt, das will unser Kapitel mit gegenwärtigem Schreiben ehrefurchtsvoll Ihnen bezeugen und ausdrücken.

„... Wir Priester des Kapitels Uri bitten Sie, diese einfache Erklärung unserer innigsten Liebe und Verehrung Ihrer hohen Person, unserer Anhänglichkeit an Ihre Grundsätze, unserer Bewunderung Ihrer Handlungsweise, unserer freudigen Zuversicht des Sieges in Ihrem muthvollen Kampfe für die heiligste Sache, unserer herzlichsten Theilnahme in Ihrem Leiden und Drangsalen huldvoll auf- und annehmen.

„Wir leben der unerschütterlichen festen Hoffnung, daß Gott nach seinen unerforschlichen Rathschlüssen durch diese Kämpfe, Leiden und Drangsale die kath. Kirche in Ihrer Diözese zu neuer Blüthe bringen will. Der Hochw. Oberhirt und seine berufsgetreuen Priester leben in unsern Herzen.

„Gott sei ewig gepriesen, der Sie, den hohen Kirchenfürsten, bei all Ihren Mühen, Drangsalen und Kämpfen so gestärkt, begnadigt und gesegnet hat, daß Sie im Stande waren, so viele Priester für die heiligste Sache zu begeistern, zur Erduldung von Leiden und Trübsalen bereit, opferwillig und entschlossen zu machen. Heil der Diözese, die einen solchen Oberhirten hat! Heil der Kirchenprovinz, der ein solcher Metropolit vorsteht!“

— Freiburg. Nach der „D. B. G.“ ist auch von Freiburg in der Schweiz eine Adresse an den Hochw. Hrn. von Vikari abgegangen.

Kirchenstaat. Rom. Der päpstliche Geschäftsträger in der Schweiz, Mr. Jos. Bovieri, ist vom hl. Vater zum apostolischen Protonotar, ad instar participantium, ernannt worden.

Die in Rom befindlichen deutschen Priester und Laien haben eine Adresse an den Hochw. Erzbischof von Freiburg abgeschickt.

Oesterreichische Staaten. Mailand. Ende Dezbr. Die „kath. Blätter aus Tyrol“ schreiben: Se. Exc., unser Erzbischof ist nun zurückgekehrt von seiner Pastoralvisitation im Bezirk von Trezzo. Es waren mehr als hundert Jahre verflossen, seitdem die letzte Visitation daselbst stattfand, weshalb man sich leicht die Festlichkeiten und den aufrichtigen Jubel der Bevölkerung vorstellen kann, als sie ihren geliebten Oberhirten in ihrer Mitte erblickte. Seiner Ankunft ging eine kurze, eifervolle Mission voraus, welche die ehrwürdigen und seeleneifrigen Oblaten von No hielt, und die von den besten Erfolgen war. Das Volk ging voll Freude und mit bewegtem Gemüthe dem Nachfolger des heil. Karl entgegen, der zu ihm kam, um zu visitiren. Triumphbögen errichteten die Leute in den Dörfern, um die Kirchen war beständig ein großes Gedränge, und der häufige Empfang der heiligen Sakramente zeigte deutlich den Nutzen, den die Pastoralvisitation hervorrief. Man zählte Tausende von Kommunikanten, und die Seelsorger erklärten, daß sie ganz unerwartete Bekehrungen gesehen haben. Die Ordnung der Visitation war folgende: Der Erzbischof zog feierlich in den betreffenden Ort ein, las die heilige Messe, hielt eine beredte, begeisterte Ansprache ans Volk, theilte mit eigener Hand das hochheilige Sakrament des Altars aus an die herbeiströmende Menge, dann folgte die Firmung, die eigentliche Visitation der Kirche, der heil. Gefässe u. s. w. und ein Besuch der Kranken. Wer den Leib des Herrn aus der Hand des Oberhirten empfing, gewann einen vollkommenen Ablass, der von Rom verliehen war. Mit Einem Worte, der Nutzen dieser wie anderer Visitationen unseres überaus eifrigen und frommen Erzbischofs in verschiedenen Bezirken war in der That ein solcher, daß man Gott preisen und ihm danken muß, daß er mit den Einrichtungen und Handlungen der Kirche immer die Wirkungen einer überfließenden Gnade verbindet.

Frankreich. Hr. Abbé Gerbet, der durch mehrere religiöse Schriften rühmlichst bekannt ist, ist zum Bischofe von Perpignan ernannt worden.

Großherzogthum Baden. Auf den Erzbischof ist eine Denkmünze geprägt, die in der Diözese weite Ver-

breitung gefunden hat. Auch in den hohenzollern'schen Fürstenthümern wird dieselbe öffentlich und von den Behörden nicht gehindert verkauft. Wie geht's doch zu, daß diese Abnehmer findet, da uns die regierungsfreundlichen Blätter schon tausend und einmal versichert haben, das Volk stehe entweder auf Seiten der Regierung oder es kümmere sich nicht um den ganzen Streithandel?

Von ungefähr 50 Zeitungsnummern, welche Ende Dez. 1853 und Anfangs Jänner 1854, in Zeit von 14 Tagen, von richterlicher Beschlagnahme betroffen worden, befindet sich auch Nr. 50 der kath. Kirchenzeitung der Schweiz, letzten Jahrganges. Wir hätten nicht geglaubt, daß uns von der Badischen Bureaufratie so viel Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Dem früheren Vorgehen der großherzoglich badischen Regierung zufolge, in Betreff der Ausweisung der Jesuiten aus badischem Gebiete, hätte man der Ansicht sein sollen, als sei den Jesuiten überhaupt selbst der vorübergehende Aufenthalt im Großherzogthum Baden versagt: dem ist nun aber nicht so. Die Gendarmerie entdeckte vor einigen Tagen zwei Patres von besagtem Orden auf dem Gute des Freiherrn v. Andlaw in Hugstetten bei Freiburg, und als man sich anschickte, dieselben sofort auszuweisen, wurde von höherer Stelle bedeutet, daß den Jesuiten nur untersagt worden sei, Wohnsitz im Großherzogthum zu nehmen, ihnen aber das Gastrecht nicht verwehrt werde.

In jüngster Zeit hat, wie bekannt, der Hochw. Bischof Ketteler von Mainz die Vermittlung in dem Kirchenstreite übernommen. Welchen Erfolg aber seine Bemühungen gehabt haben, wissen wir nicht. Nach dem Berichte einiger Zeitungen wäre der kath. Kirchenrath zurückgetreten und die Verordnung vom 7. Nov. aufgehoben und dadurch der Streit seinem Ende entgegen geführt worden; nach der Aussage anderer wären die Vermittlungsversuche gescheitert.

Herzogthum Nassau. Der „D. B. G.“ wird unterm 16. Jänner geschrieben: Unsere Zustände in kirchlicher Hinsicht nehmen allgemach eine Wendung, Angesichts deren Jedem, der es in Wahrheit wohl meint mit den Trägern der weltlichen Auctorität, und der die Erstarfung ihres Ansehens im Interesse der Gesamtheit aufrichtig wünscht, in der That das Herz bluten muß. Die Maßregeln der Staatsregierung, gegenüber der von dem Hrn. Bischof von Limburg mit der unzweifelhaftesten Berechtigung vorgenommenen Besetzung mehrerer Pfarreien, insbesondere der nicht nur den ausdrücklichen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, sondern auch den eigenen Landesgesetzen zuwiderlaufende willkürliche Eingriff in das Kirchengewölbe, haben die katholische Be-

völkerung tief verletzt und eine Bewegung der Gemüther hervorgerufen, wie man sie wohl zum Voraus nicht ahnen mochte. In dem katholischen Volke ist die Erinnerung daran, daß seiner Kirche im Jahre 1803 ein Unrecht zugefügt worden, noch nicht erloschen, und bei dem leider allgemeinen Mangel des Vertrauens zu einer Regierung, die jüngst erst die geheiligte Person des geliebten Oberhirten wegen einfacher Ausübung seiner bischöflichen Amtsbefugnisse in unerhörter Weise auf die Anklagebank des Kriminalgerichts gezogen, glaubt es theilweise, in der erfolgten Sequestration seines Pfarrgutes nur die zeitgemäße Fortsetzung jenes „großen Aktes gewaltsamer Unterdrückung“ von 1803 erblicken zu sollen. Wo aber auch diese, allerdings ganz unbegründete Besorgniß nicht obwaltet, da vermag doch der schlichte Bauers- und Bürgersmann in den Maßnahmen der Regierung jene zarte Rücksicht für das Wohl der Gemeinden, die man — es klingt allerdings wie übelangebrachter Hohn — ihm anzurühmen bemüht ist, nimmer zu erkennen; vielmehr betrachtet er dieselben mit Recht lediglich als eine Vergewaltigung der Kirche, die er auch sofort ohne alle Euphemie mit dem seiner Auffassung entsprechenden Namen bezeichnet.

Während man aber so die erprobtesten Stützen und Freunde sich entfremdet, lauscht man, in unbegreiflicher Täuschung befangen, mit Befriedigung dem aufmunternden Beifalle des Demokratenthums, und freut sich wohl der beruhigenden Versicherung der „Mittelrheinischen Zeitung“, die, wie sich von selbst versteht, gleich allen Blättern dieses Schlages in dem Kampfe gegen „die Hierarchie“ aus bekannten Gründen für die Regierung einstehend, die bedrohten „Hoheitsrechte“ zu verteidigen eifrigst beflissen ist, daß das Volk in „seiner großen Mehrheit nicht allein ganz theilnahmlos“ bei den fraglichen Vorgängen sei, sondern sich sogar offen zu Gunsten der Regierung ausspreche. Ja, man glaubt überdieß dem „theilnahmlosen“ Volke auch bereits ein Mehreres bieten zu dürfen, und gestattet derselben, urplötzlich, wie es scheint, zum offiziellen Organe gewordenen „Mittelrheinischen Zeitung“ die empörendsten Auslassungen gegen den Hochwürdigsten Bischof selbst. — Wir könnten Ihnen aus der Nummer 13 jenes Blattes eine Probe hiervon, die an cynischer Gemeinheit den Erzeugnissen der Blüthetage des Jahres 1848 nicht nachsteht, mittheilen, müßten wir nicht billig fürchten, die Spalten eines ehrenhaften Blattes durch solchen Koth der Straße zu beflecken. Die konservative „Massauische Allgemeine Zeitung“ dagegen, die seit ihrer Entstehung der Regierung die wesentlichsten Dienste geleistet, wird, weil sie nach Aufnahme einiger offizieller Artikel zur Rechtfertigung der bekannten Kriminalprozedur gegen den Hochw. Bischof, auch der einfachen thatsächlichen Berichtigung zu Hochdessens Gunsten

ihre Spalten geöffnet, sofort durch Entziehung des seitherigen amtlichen Charakters bestraft und sämtlichen Behörden die Einrückung amtlicher Publikationen in dieselbe gänzlich verboten.

Türkei. Aus Konstantinopel wird dem „Morn. Chronicle“ geschrieben: Aus Adrianopel wird gemeldet: Am 7. Dezember wurde hier ein Mohamedaner geköpft, der erklärt hatte, Christus und nicht Mohamed sei der wahre Prophet. Ehe sie ihn zum Tode verurtheilten, bemühten sich die Behörden vergebens, ihn zur Abschwörung seines neuen Glaubens zu bewegen — er blieb bis zum letzten Augenblick standhaft. Man soll sehr viele andere Personen entdeckt haben, die sich zu derselben schon bekennen, und man glaubt, sie bilden eine religiöse Verbindung, haben ein Oberhaupt und halten geheime Zusammenkünfte.

Amerika. New-York, 17. Dez. In New-York herrschte in Folge religiöser Reibungen große Aufregung. Straßenpredigten scheinen zu Auftritten unliebsamer Natur geführt zu haben. Die Katholiken waren über die Weise, wie gegen sie auf offener Straße gepredigt wurde, empört. Der Mayor war vernünftig genug, die Straßenpredigten zu verbieten.

— **Californien.** Eine zu San Franzisko in Californien erscheinende kathol. Zeitung, „Katholik Standard“, gibt folgende Notizen über die dortigen kirchlichen Verhältnisse: San Franzisko ist zu einem Erzbisthum erhoben, der Erzbischof ist Dr. Alemany; zu Monterey ist ein Bisthum errichtet; der Bischof ist Thaddäus Amat. In der jetzigen Erzdiözese San Franzisko gab es 1848 nur 6 Kirchen, 3 Priester und 5000 Katholiken. Jetzt hat der Metropolitansitz mindestens 50,000 Katholiken; es gibt 23 Kirchen, 3 sind im Bau begriffen und 3 im Plane; es gibt ferner 23 Priester und ein Seminar mit 6 Theologen, 3 Klöster und 2 Waisenhäuser.

— **Neufundland.** Der Bischof von St. Johns auf Neufundland hat kürzlich den Bau einer Cathedrale vollendet, die zu den prächtigsten Kirchen von Nordamerika gehört. Sie faßt 6000 Menschen, der Bau hat 1/2 Mill. Dollars gekostet, die Orgel allein 7000 Dollars. Die Stadt hat nur 20,000 Einwohner und die Wohlhabenden sind meist Protestanten; zudem hat während der 15 Jahre, welche der Bau gedauert, einmal eine Feuersbrunst fast die ganze Stadt zerstört und mehrere Male der Sturm an den Küsten großen Schaden angerichtet. Aber die armen katholischen Fischer von Neufundland haben einen Glauben, der Berge versetzen kann, denn die Kosten sind hauptsächlich durch freiwillige Beiträge aufgebracht; die Steine wurden auf einem benachbarten Inselchen gebrochen und unentgeltlich auf Schiffen nach Neufundland gebracht, dann unentgeltlich von Männern, Weibern und Kindern an Ort und Stelle geschafft. In den Wintermonaten konnte man

ganze Rüge von robusten Fischern Steine über den hartgefrorenen Schnee auf Schlitten fortschleppen sehen.

Afien. Cochinchina. Der Sturm der Verfolgung hat in diesem Lande noch nicht ausgetobt. Sonntag, den 3. Julius 1853, am Tage, an welchem die Kirche das Fest des kostbaren Blutes Jesu feiert, wurde der inländische Priester, Philipp Minh, wegen des Glaubens an Christus zum Tode geführt und mit dem Schwerte hingegerichtet. Sein Muth und seine freudige Hingebung für seine heilige Religion, seine Frömmigkeit und sein Gottvertrauen erinnern an die Blutzeugen in den ersten Zeiten des Christenthums. Die katholische Kirche zählt einen Märtyrer mehr.

Conversionen.

Ein spanischer Priester, der aber, weil von Gibraltar gebürtig, ein englischer Unterthan ist, Hr. Scandella, hat auf der Insel Korfon 70 Soldaten von der Garnison zum katholischen Glauben bekehrt. Der Hochw. Erzbischof von Korfon, Msr. Nicolson, spendete den Neubekehrten die hl. Sacramente der Firmung und der Eucharistie.

Literatur.

Vom Sinai, Olymp und Tabor. Studien zur Philosophie der Geschichte, Religion und Kunst von Josef Bayer. Leipzig, Verlag von Heinrich Hübner. 1854. (Solothurn, Scherer'sche Buchhandlung)

Der hohe Titel, welchen das Buch an der Stirne trägt, möchte schon seine hohe Haltung, in der es abgefaßt ist, anzeigen. Sein Verfasser will „die Gipfel des Sinai, Olymp und Tabor besteigen, um da die Welt als eine Gottgeschaffene, Götterdurchwandelte und Götterlöste in dreifachem Erklärungscheine zu schauen.“ Unter den Aufschriften: Jehovah und sein Prophet Moses, der Staat des Perikles und die Götter des Phidias, Christenthum und Kunst, folgen sich drei Abhandlungen. Im Gegensatz zu den griechischen Göttern wird Jehovah als der persönlich wirkende, providentielle Gott im einheitlichen jüdischen Gottesstaate dargestellt und das Verhältniß des Mosaismus zur Religion der Hellenen als Verhältniß der Realität zur Mythe bezeichnet. Perikles, welcher als der eigentliche Mann des atheniensischen Volkes meisterhaft geschildert wird, erscheint als der größte griechische Staatsmann, Phidias als der erhabenste Bildner der griechischen Götter. Das Christenthum mit seinem lebendigen Trinitätsmysterium wird vorzugsweise als Kult des Geistes hervorge-

hoben. Die Beziehungen und Gegensätze des Mosaismus, Hellenismus und Christianismus und eigens ihre Beziehungen auf Kunst (Malerei, Architektur, Musik und Poesie) enthalten viel Sinniges und Tiefgründiges, viele leitende Ideen für denkende Köpfe. Dabei versteigt sich aber der Verfasser gar sehr in symbolisirende und allegorisirende Darstellungen, welche viel Räthselhaftes, Unverständliches und Mißverständliches dem Leser darbieten, so daß man oft Bedenken tragen möchte, ob der Gegenstand der Behandlung, ob selbst eine hl. Wahrheit oder Thatsache, im eigentlichen oder bloß symbolischen Sinne aufzufassen sei. Dazu trägt des Verfassers hohe Poesiesprache eigens bei, in welche sich der Mann mit nüchternem prosaischen Geiste weniger zurechtfinden kann als etwa Derjenige, der eine schwunghaft blühende Phantasie und ästhetischen Feinsinn besitzt. P.

Soeben ist erschienen und durch alle soliden Buch- und Musikhandlungen zu beziehen; vorrätig in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn:

MUSICA DIVINA.

Sive

Thesaurus Concentuum Selectissimorum

omni Cultui Divino totius anni

JUXTA RITUM SANCTÆ ECCLESIAE CATHOLICÆ

inservientium:

Ab Excellentissimis superioris aevi Musicis numeris harmonicis compositorum.

Quos e Codicibus Originalibus tam editis quam ineditis

accuratissime in partitionem redactos

ad instaurandam Polyphoniam vere ecclesiasticam

publice offert

Carolus Proske.

Annus primus. HARMONIAS IV VOCUM CONTINENS.

TOMUS I. Liber Missarum.

Partitur: Subscriptionspreis incl. Einband Frs. 10. 35 Cent.

Stimmen: (zu 7 Messen) Subscriptionspreis Frs. 3.

Der Herr Herausgeber hat sich die Aufgabe gestellt: die **Kirchenmusik**, wie sie vom Schlusse des 15. Jahrhunderts durch das ganze 16. und in den Anfängen des 17. Jahrhunderts innerhalb der Kirche gebildet und geläutert worden, neubelebt in den Schoos der Kirche zurückzuführen. Als nächstliegendes Erforderniss gibt er einen umfangreichen, wohlgevählten, alle liturgischen Bedürfnisse umfassenden, zugleich mit Rücksicht auf die ausführenden Kräfte des Sängerkhors, wie auf die Empfänglichkeit der hörenden Kirchengemeinde progressiv geordneten Vorrath solch älterer Gesangsmusik.

Mehrere der Herren Subscribenten haben bereits einige dieser Messen mit bestem Erfolge aufführen lassen, und hierbei die Ueberzeugung gewonnen, dass der erwartete Zweck selbst mit mässigen Sängerkraften vollkommen erreichbar sei. So hat der Herr Herausgeber schon jetzt die Genugthuung, dass sein Werk kein todter Schatz bleiben dürfte, sondern geeignet ist, zur Verherrlichung des Gottesdienstes mitzuwirken und bei demselben die profanen Reize einer ausserkirchlichen Kunst, welche nur zu lange Alleinherrschaft geübt, zu beschränken.

Die erste Abtheilung des II. Bandes (50 Motetten enthaltend) erscheint im Januar.

Regensburg, December 1853.

Fr. Pustet.

Die Kirchenzeitung kann auch in Monatsheften durch den Buchhandel bezogen werden und kostet jährlich 8 Fr., 4 fl. oder 2 1/2 Rthlr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung; ebenso können durch die Scherer'sche Buchhandlung alle in andern Zeitschriften angefündigten Werke zu den nämlichen Preisen bezogen werden.